



A large, dark grey/black power transmission tower stands against a backdrop of a bright blue sky with scattered white and orange clouds, suggesting either sunrise or sunset. In the bottom right corner, there is a solid yellow circle containing the text "Februar 2026".

Februar
2026

Kurzbewertung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens; Arbeitsstand BMWE vom 30.01.2026

Der Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens wurde mit Arbeitsstand vom 30.01.2026 bekannt. Der Gesetzentwurf wird seinem Namen „(...) Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau“ jedoch nicht gerecht. Das Thema des Netzausbaus ist nicht Teil des Gesetzespaketes. Und unter Synchronisierung verstehen die Autoren des Gesetzentwurfes scheinbar insbesondere die Ausbremsung bis hin zur (wirtschaftlichen) Verhinderung von EE-Projekten, ohne Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus zu adressieren. Der Ausbau Erneuerbarer Energien und Speicher hat in den letzten Jahren an Fahrt aufgenommen und erfordert den ambitionierten Ausbau und die Ertüchtigung von Verteil- und Übertragungsnetzen unter breiter Einbindung von Flexibilitäten. Für das Gelingen dieser Anstrengung hängt nun alles an der Stärkung der Netze und der Einbindung von Flexibilitäten. Während sowohl die Ausweisung von Flächen als auch die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in den letzten Jahren durch Anpassungen auf gesetzlicher Ebene deutlich beschleunigt wurden, hat es keine ausreichenden Beschleunigungsmaßnahmen zur Optimierung und zum Ausbau der Netze gegeben. Hier müssen schnellstmöglich Maßnahmen ergriffen werden. Diese betreffen beschleunigende Verfahrenserleichterungen bei Planung und Genehmigung von Netzausbau Maßnahmen, eine vorausschauende Planung und den klugen Einsatz einer Anreizregulierung und von neuen Finanzierungskonzepten, welche den beschleunigten Netzausbau anreizen, anstatt ihn wie aktuell eher zu hemmen. Stattdessen schlägt nun das BMWE Maßnahmen vor, die den Ausbau der Erneuerbaren und in dessen Folge der Netze bremsen.

Besonders brisant ist, dass der Entwurf gleich zwei Grundpfeiler des Erfolges der Energiewende angreift: zum einen wird der gesetzliche Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss als Grundlage jeder Investition in Erneuerbare Kapazitäten ausgehebelt. Zum anderen wird durch die Ausweisung von „kapazitätslimitierten Netzgebieten“ faktisch die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen an die Netzbetreiber übergeben. Damit würde u.a. die jahrelange Arbeit hunderter Gebietskörperschaften zur Ausweisung von Vorrangflächen gemäß WindBG konterkariert und entwertet.

1 Kurzeinschätzung des konkreten RefE zum Netzpaket

- Der BWE kritisiert das Fehlen jeglicher **Anreizinstrumente** zur Beschleunigung sowie rechtlicher Erleichterungen des **Netzausbaus, zur Netzoptimierung und -digitalisierung**, auch in Bezug auf den Netzbetrieb, in dem aktuellen Referentenentwurf (RefE).
- Der BWE **lehnt** die Einführung des **Redispatchvorbehalts als Verhinderungsinstrument** für den nötigen Zubau Erneuerbarer Energien ab.
- Folgende Gründe machen den **Redispatchvorbehalt** insbesondere untragbar:
 - Der Redispatchvorbehalt schafft vor allem Unsicherheit, verhindert Investitionen und verteuert die Energieversorgung. Dabei schafft er keinen Anreiz zur Senkung der Netzkosten, sondern verschiebt nur den Ausbau zeitlich. Systemdienliche Optimierung bleibt auf der Strecke.
 - Investitionen in den sogenannten kapazitätslimitierten Netzgebieten würden mit der vom BMWE vorgeschlagenen Regelung unkalkulierbar und eine Finanzierung extrem teuer bis unmöglich. Energiepolitisch gewolltes Repowering im Norden würde ebenso entfallen, wie die von der bayerischen Staatsregierung gerade erst ausgerufene Initiative zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie.
 - Der Redispatchvorbehalt belohnt praktisch diejenigen Netzbetreiber, die in den vergangenen Jahren den Ausbau ihrer Netze nicht vorangebracht haben und Netzoptimierungsmaßnahmen nicht ausreichend durchgeführt haben.
 - In kapazitätslimitierten Netzgebieten besteht keine Pflicht zum Netzanschluss mehr. Mit dem Regelungsvorschlag kann der Netzbetreiber dann den Netzanschluss abhängig machen vom Abschluss eines Netzanschlussvertrags und dessen Konditionen diktieren. Das lehnen wir ab. Die Beibehaltung des gesetzlichen Netzanschlussanspruchs ist nicht verhandelbare Grundlage der erforderlichen Investitionssicherheit der EE-Anlagen. Flexible Netzanschlusskonzepte müssen von Netzbetreibern und Erzeugern gemeinsam sinnvoll ausgestaltet werden. Der Zwangsabschluss allein zu Lasten der Erzeuger ist ein Verhinderungsinstrument, kein Lösungsvorschlag.
 - Netzbetreibern wird faktisch die räumliche Steuerung des Windenergieausbaus übertragen und damit kommunales und Landesplanungsrecht ausgehebelt.
 - **Im Übrigen ist der Redispatchvorbehalt europarechtswidrig.¹**
- Der RefE führt s.g. **Einspeisenetze** mit dem Ziel ein, die Einsammlung von EE-Strom zu vereinfachen. Eine solche Initiative ist diskussionswürdig, jedoch ist die derzeitige Definition und Ausgestaltung nicht zielführend. Insbesondere die Ansiedlung von Flexibilitätsanlagen, Energiespeichern und Verbrauchern darüber ist aus systemdienlicher Perspektive nicht ausreichend durchdacht. Dieses Problem adressiert der BWE in seinem Vorschlag zur rechtlichen Ausgestaltung der Einspeiseinfrastruktur, welche die netzdienliche Ansiedlung solcher Verbraucher im Gegensatz zu den im RefE vorgesehenen Einspeisenetze an den Erzeugungsanlagen ermöglicht. Neben der Schaffung der noch anzupassenden Einspeisenetze für Netzbetreiber muss der Gesetzesentwurf daher um die [BWE Vorschlage zur](#)

¹ RAUE Kurzgutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der im Netzanschluss-paket geplanten Einführung eines sogenannten Redispatchvorbehalts vom 17.02.2036

Einspeiseinfrastruktur für Anschlussnehmer ergänzt werden.

- Die Erhebung und Festlegung von **Baukostenzuschüssen** durch die Netzbetreiber wird im RefE vorgegeben. Hierzu läuft bereits ein Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur, die hierfür nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes von September 2021 auch allein zuständig ist. In diesem Prozess wird untersucht, inwiefern Baukostenzuschüsse angemessen und mit systemdienlicher Steuerungswirkung ausgestaltet werden können. Die Branche beteiligt sich an diesem Prozess konstruktiv. Dem nun gesetzlich und einengend vorgreifen zu wollen, ist nicht sachgerecht und untergräbt Vertrauen.
- Die neuen **Priorisierungsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber** setzen die EU-rechtlichen Vorgaben nur teilweise um. Hier besteht Anpassungsbedarf. Kritisch sehen wir insbesondere, dass die Netzbetreiber keine Vorgaben für die Priorisierungskriterien vorgegeben bekommen (wichtig wäre z.B. der Projektfortschritt) und auch das Freihalten von Kapazitäten für zu erwartende Netzanschlussbegehren geht deutlich zu weit.
- Die umgesetzten **Transparenzpflichten** der Netzbetreiber sind zu begrüßen.

2 BWE-Agenda zur Digitalisierung und Optimierung der Netze, zur Beschleunigung des Netzausbau und zur Reduzierung von Redispatchkosten

Die Bundesregierung sollte die Digitalisierung und Optimierung des Netzbetriebs, die Nutzung von Flexibilitätspotenzialen und die Beschleunigung des Netzausbau als zentrale Ziele anerkennen und diese entsprechend im anstehenden Netzpaket angehen. Anstelle des Ausbaustopps für Erneuerbare durch den Redispatchvorbehalt sollten die regulatorischen Rahmenbedingungen so ausgestalten werden, dass sich der Netzausbau im Sinne der Synchronisierung an das Tempo der Energiewende anpasst und nicht umgekehrt der EE-Ausbau verlangsamt wird. Bereits bestehende Möglichkeiten müssen genutzt werden. **Der BWE schlägt hierzu folgende Agenda vor:**

- **Anwendung des von den Netzbetreibern bereits 2016 ausgelobten NOXVA-Prinzips (Netzoptimierung vor Flexibilitäten vor Verstärkung vor Ausbau)!** Gemäß dem allgemein anerkannten NOXVA-Prinzip² kann der Netzausbaubedarf deutlich reduziert werden. Das Freileitungsmonitoring in der Hochspannung wird nur von 19 der 62 VNB mit Hochspannungsnetz angewendet, obwohl Gutachten bereits 2021 zeigten, dass Leitungen durch das witterungs- und temperaturabhängige Freileitungsmonitoring um bis zu 50 Prozent stärker ausgelastet werden können.³ Hinzu kommen unter anderem der Einsatz von kurativem Engpassmanagement, der flächendeckende Einsatz von intelligenten Ortsnetzstationen und die Weiterentwicklung des n-1-Prinzips. Die Bundesregierung versteht sich als Wegbereiter für Technologieoffenheit, Innovation und Entbürokratisierung. Die Nutzung bestehender technischer und gesetzlicher Spielräume sollte daher klar vor der Verhinderung des EE-Ausbaus stehen.

² [VDE FNN Impuls zur Berücksichtigung von Flexibilitäten in der Netzplanung \(2025\)](#).

³ [BET-Gutachten zu technischen und betrieblichen Optimierungsmöglichkeiten \(2021\)](#). Sieh auch [SMARD \(2025\)](#).

- **Digitalisierung der Netze vorantreiben, dynamische Netzentgelte für Verbraucher einführen!** Bekanntlich hinkt der Rollout von Smartmeter-Gateway und intelligenten Messsystemen deutlich hinterher. Diese sind Grundvoraussetzung für die Einführung von dynamischen Netzentgelten für Stromverbraucher. Dieses Preissignal für die Prävention von Netzengpässen kann Redispatchmengen und -kosten deutlich reduzieren und die Nutzung von günstigem Grünstrom anreizen. Mittelfristig können so auch Netzausbaukosten eingespart werden. Dieses marktlichen Instrument gilt es, schnellstmöglich zu nutzen.
- **Flexibilitäten nutzen und Recht auf Überbauung umsetzen!** Durch die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten und den Zubau von erzeugungs- und lastnahmen Batteriespeichern kann die bestehende Netzinfrastruktur wesentlich effizienter genutzt werden, wie eine BEE-Studie bereits 2024 zeigte.⁴ Regierung und Opposition erkannten dieses Potenzial und beschlossen daher Anfang 2025 die Einführung von § 8a EEG Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA). Nach einem Jahr hat sich die gesetzliche Kann-Regelung als unzureichend erwiesen. Die Anlagenbetreiber brauchen ein Wahlrecht auf FCAs, um dieses branchenübergreifend gewünschte Instrument flächendeckend anwenden zu können. Ein für Anlagenbetreiber verpflichtender Abschluss von FCAs nach Wunsch des Netzbetreibers, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, ist dagegen keine Lösung, weil dieser als Verhinderungsinstrument missbraucht werden kann.
- **Netzausbau beschleunigen, Ertüchtigung von Verteilnetzen erleichtern!** Im Koalitionsvertrag steht das Bekenntnis, den Netzausbau weiter zu beschleunigen. Hierzu fordern der BWE und VKU seit langem die Entbürokratisierung dieser Ertüchtigungsmaßnahmen,⁵ auch über die Umsetzung der EU-Vorgaben aus dem Paket RED III Netze und Offshore hinaus. Konkret muss das Planfeststellungsverfahren für geringfügige Maßnahmen durch ein einfaches Anzeigeverfahren ersetzt werden. Neben dieser konkreten Maßnahme müssen weitere Netzausbabeschleunigungsmaßnahmen (z.B. zur Mobilisierung von Investitionskapital) geprüft werden.
- **Steuerung der Einspeisung anstelle der Erzeugung!** Nach geltender Rechtslage sind Netzbetreiber in Zeiten von Netzengpässen verpflichtet, die Stromerzeugung jeder einzelnen Anlage zu steuern, nicht aber die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt. In der Praxis ist es dadurch nicht möglich, den Grünstrom von EE-Anlagen bei Netzengpässen in einen benachbarten Batteriespeicher zwischenzuspeichern. Vielmehr wird die Erzeugung der Wind- oder PV-Anlage abgeregelt und entschädigt. Notwendig ist es die betroffenen Strommengen vor dem Netzverknüpfungspunkt nutzen zu dürfen und so Wertschöpfungspotenziale zu aktivieren.
- **Anreizregulierung beibehalten, Energiewendeleistung berücksichtigen!** Bislang können Engpassmanagementkosten (Redispatch 2.0) von Netzbetreibern auf die Netzentgelte gewälzt werden. Durch den NEST-Prozess der Bundesnetzagentur sollen diese ab 2029 in den Effizienzvergleich der Verteilnetzbetreiber aufgenommen werden. Dadurch entsteht ein sinnvoller finanzieller Anreiz, das Netz schnellstmöglich auszubauen und Redispatchkosten zu verringern. Einige Netzbetreiber befürchten, dass bisherige Leistungen beim Anschluss von EE-

⁴ [BEE-Studie zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten \(2024\)](#).

⁵ [BWE und VKU: Ertüchtigung von Verteilnetzen](#)

Anlagen nicht berücksichtigt werden und fordern daher die Einführung des Redispatchvorbehalts. Der vorliegende Gesetzesentwurf lagert nun im Umkehrschluss jeglichen Druck zum Netzausbau an die Betreiber von EE-Anlagen aus. Der Anreiz zum Netzausbau durch den NEST-Prozess muss aber unbedingt aufrechterhalten werden. Gleichzeitig können Redispatchmengen im Effizienzvergleich gegen die EE-Anschlussleistung der letzten fünf Jahre verrechnet werden. So entsteht ein fairer finanzieller Anreiz für den zügigen Netzausbau, der auch die Energiewendeleistung einzelner Verteilnetzbetreiber berücksichtigt.

- **Einheitlichen Reservierungsmechanismus und Netztransparenz einführen, Windhundprinzip überarbeiten!** Wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, sollte die aktuelle Netzanschlussystematik durch einen bundeseinheitlichen Reservierungsmechanismus anhand der Projektreife weiterentwickelt werden – eng begleitet durch eine Verbesserung der Transparenz von vorhandenen und geplanten Netzanschlusskapazitäten. Letztere ergibt sich ohnehin aus den Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie. Dadurch können der ineffizienten Praxis von Mehrfachanfragen – die aus fehlenden Informationen bezüglich vorhandener und geplanter Netzanschlusskapazitäten resultiert – Einhalt geboten und Netzbetreiber wesentlich entlastet werden. Der Fokus auf ernsthafte Projekte ermöglicht den Netzbetreibern wiederum eine präzisere vorausschauende Netzplanung und die Einsparung von Systemkosten. In diesem Zuge sollte auch das Netzanschlussregime für Batteriespeicher überarbeitet werden, um die Planungsreife und die Systemdienlichkeit der Projekte abzubilden und insbesondere co-located-Batteriespeicher zu priorisieren.
- „**Nutzen statt Abregeln“ nutzbar machen!** Mit dem Nutzen statt Abregeln Konzept in § 13k EnWG besteht ein sinnvolles Konzept, um Redispatchmengen zu reduzieren und Grünstrom besser nutzbar zu machen. Der Bericht der Übertragungsnetzbetreiber Anfang 2026 zeigt deutlichen Überarbeitungsbedarf, um das Instrument ab 2030 nutzbar zu machen. Unwirtschaftliche Preise und viel zu eingeschränkte Teilnahmekriterien führen dazu, dass das Instrument bislang nur für 0,06 Prozent des potenziellen Grünstroms angewendet wird. Die Bundesregierung sollte in dieser Logik bestehende Instrumente Nutzen, statt den EE-Ausbau „Abzuregeln“.

Der BWE fordert die zügige Umsetzung dieser Beschleunigungsagenda, um die Ziele des EEG zu erreichen und die Netze auszubauen.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

030 21234121 0

info@wind-energie.de

www.wind-energie.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pexels (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Tristan Stengel | Fachreferent Netze | t.stengel@wind.energie.de

Hannes Moser | Justiziar | h.moser@wind-energie.de

Autor*innen in alphabethischer Reihenfolge

Tristan Stengel | Fachreferent Netze

Hannes Moser | Justiziar

Philine Derouiche | Leiterin Justiziariat

Datum

12. Februar 2026